

Turn- und Spielverein

Esingen e.V.

Satzung

Übersicht:

§ 1 Name und Sitz des Vereins

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

§ 3 Aufgaben

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Aufnahmegebühren und Beiträge

§ 6 Rechte der Mitglieder

§ 7 Verwaltung

§ 8 Organe

§ 9 Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

§ 12 Abteilungen

§ 13 Sportausschuss

§ 14 Sonderausschuss

§ 15 Vereinsjugend

§ 16 Kassenprüfer/innen

§ 17 Ehrenrat

§ 18 Abstimmungen und Wahlen

§ 19 Auszeichnungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern

§ 20 Vermögen

§ 21 Haftung

§ 22 Satzungsänderungen

§ 23 Auflösung des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen *Turn- und Spielverein Esingen e.V.*
- (2) Der Sitz des Vereins ist Tornesch. Der Verein, gegründet 1912, ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Elmshorn eingetragen. Als vereinbarter Gerichtsstand gilt der allgemeine Gerichtsstand des Vereins.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein, des Kreissportverbands Pinneberg und seinen zuständigen Verbänden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Farben des Vereins sind schwarz und weiß. Das Vereinsabzeichen enthält auf weißem Grund vier schwarze, mit dem Kopf zueinander stehende „F“.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigungen (Ehrenamtszuschläge), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er tritt für die freiheitlich-demokratische Grundordnung ein.

§ 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- die Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportverband und dessen Sportverbänden und Organisationen;
- die Pflege und der Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
- die Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;
- die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreterin/s. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem/der Antragsteller/in ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.
- (2) Mitglieder des Vereins sind:
 - Erwachsene,
 - Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre),
 - Kinder (unter 14 Jahre),
 - Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung).Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des erweiterten Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, aber ohne Pflichten können durch Entscheidung des Vorstands Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen ernannt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds aus dem Verein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder eine Beitragsrückerstattung.
- (6) Der freiwillige Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist möglich.
- (7) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgen:
 - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird,
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien oder wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand unter Mitwirkung des Sportausschusses mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zum rechtlichen Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang den Ehrenrat anrufen.

Ein Ausschlussantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet der Ehrenrat endgültig über den Ausschluss.

Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

- (8) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.
Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen zusätzlichen Beitrag für den damit verbundenen erhöhten Verwaltungsaufwand. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

§ 5 Aufnahmegebühren und Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
Von jedem neuen Mitglied wird eine Aufnahmegebühr erhoben, die bei Abgabe des Anmeldeformulars fällig wird.
Der Jahresbeitrag ist in vierteljährlichen Beiträgen im Voraus zu entrichten.
- (2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- (3) Umlagen bis zur Höhe des fünffachen eines Jahresmitgliedergrundbeitrages für Erwachsene können einmal jährlich erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
- (4) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/innen, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- (5) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens bis zu den festgelegten Terminen fällig und müssen bis zu diesen Zeitpunkten auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- (6) Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit zehn Prozent Jahreszinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (7) Weist das Konto des Mitgliedes zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Gebühren/der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein

gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld von bis zu 50,00 Euro je Einzelfall verhängen.

- (8) Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.
- (9) Einzelne Abteilungen haben mit Genehmigung des Vorstandes und Beschlussfassung der Abteilungsversammlung die Möglichkeit, zur Durchführung ihres Sportbetriebes Abteilungsbeiträge zu erheben.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
- (2) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 6 Nr. 1 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre gesetzlichen Vertreter/innen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Mitgliedern steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (5) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.

§ 7 Verwaltung

Die Verwaltung des Vereins geschieht grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung eine/n Geschäftsführer/in gegen Entgelt berufen und zum/zur besonderen Vertreter/in nach § 30 BGB bestimmen sowie hauptamtliche Mitarbeiter/innen gegen Entgelt für die Geschäftsstelle einstellen. Diese gehören nicht automatisch dem Vorstand gemäß § 10 der Satzung an, dies ist aber nicht ausgeschlossen. Der/Die Geschäftsführer/in und die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß einberufene Versammlung der Mitglieder. Sie soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Die Einladung hierzu ergeht durch den geschäftsführenden Vorstand. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Entgegennahme und ggf. Erörterung der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter/innen,
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer/innen und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung,
 - Bestätigung der von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter/innen sowie des/der von der Jugendversammlung gewählten Jugendwarts/in,
 - Behandlung und Verabschiedung des Haushaltes,
 - Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt),
 - An- und Verkauf von Grundstücken sowie sämtliche mit Grundstücken zusammenhängende Rechtsgeschäfte,
 - Kreditaufnahmen über 10.000,00 €,
 - Erlass von Ordnungen,
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
 - Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder 10 v. H. der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins oder durch schriftliche Einladung einzuberufen. Die schriftliche Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gemäß § 126 a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins bzw. mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Bei der schriftlichen Einladung ist für die ordnungsgemäße Ladung die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes maßgebend.

Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich zusätzliche Tagesordnungspunkte verlangen.

Fristgemäß gestellte Anträge sind auf die Tagesordnung zu nehmen.

Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können in der Mitgliederversammlung nur zur Diskussion zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschließt. Über nachträglich auf die Tagesordnung genommene Anträge kann nur diskutiert werden. Abschließende Beschlüsse zu diesen Tagesordnungspunkten sind in dieser Sitzung nicht möglich, sondern nur in einer künftigen Mitgliederversammlung.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den/die Leiter/in.

Der/Die Versammlungsleiter/in übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der/die Versammlungsleiter/in alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine/Ihre Entscheidungen sind unanfechtbar.

- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt die/der Versammlungsleiter/in, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten/innen oder mehr zur Abstimmung, so ist auf Antrag geheim mit Stimmzetteln zu wählen, ansonsten offen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (5) Das Versammlungsprotokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des/der Versammlungsleiters/in und des/der Protokollführers/in,
- Zahl der erschienen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen),
- die Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 10 Der Vorstand

(1) Die Geschäfte des Vereins werden vom Vereinsvorstand geführt. Er besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem erweiterten Vorstand

(2) Dem *geschäftsführenden Vorstand*, der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist, gehören an:

- a) der/die Vorsitzende,
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende,
- c) der/die 1. Schriftwart/in,
- d) der/die 1. Kassenwart/in und
- e) der/die Jugendwart/in.

(3) Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, davon mindestens die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich.

Bei Geschäften der laufenden Verwaltung kann der Verein von einem Mitglied des erweiterten Vorstandes, einem/einer Abteilungsleiter/in oder einem/r Mitarbeiter/in der Geschäftsstelle vertreten werden.

(4) Dem *erweiterten Vorstand* gehören an:

- a) der geschäftsführende Vorstand,
- b) der/die 2. Schriftwart/in,
- c) der/die 2. Kassenwart/in und
- d) 3 Beisitzer/innen

(5) Mitglieder des erweiterten Vorstandes können dem geschäftsführenden Vorstand angehören.

(6) Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstandes ergeben sich aus ihren Benennungen und dem Geschäftsverteilungsplan.

(7) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung bzw. die Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

(8) In den Jahren mit gerader Endziffer werden neu gewählt bzw. bestätigt:

- a) der/die Vorsitzende,
- b) der/die 1. Kassenwart/in,
- c) der/die 2. Schriftwart/in,
- d) der/die Jugendwart/in und

e) 1 Beisitzer/in

in den Jahren mit ungerader Endziffer:

- a) der/die stellvertretende Vorsitzende,
- b) der/die 1. Schriftwart/in,
- c) der/die 2. Kassenwart/in und
- d) 2 Beisitzer/innen

Wiederwahl ist zulässig.

In den geschäftsführenden Vorstand können nur voll geschäftsfähige Mitglieder gewählt werden.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

(1) Geschäftsführender Vorstand:

Die Leitung des Vereins obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Er erfüllt die ihm satzungsgemäß zugewiesenen Aufgaben und trifft alle in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden relevanten Entscheidungen.

Vorstandssitzungen finden bei Bedarf, nach Möglichkeit aber mindestens einmal im Halbjahr statt. Zu den Vorstandssitzungen lädt der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein/ihre Stellvertreter/in ein.

Beschlüsse des Vorstandes können auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz oder in einem Umlaufverfahren gefasst werden.

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

Der Vorstand stellt den Geschäftsverteilungsplan auf und bestimmt selbst über seine Geschäftsordnung.

(2) Erweiterter Vorstand:

Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes nach den ihm im Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben.

§ 12 Abteilungen

(1) Für die verschiedenen Sportarten kann der Verein durch Beschlussfassung des Vorstandes unter Mitwirkung des Sportausschusses Abteilungen einrichten. Über einen Antrag, der von mindestens 10 Vereinsmitgliedern gestellt werden muss, entscheidet der Vereinsvorstand unter Mitwirkung des Sportausschusses. Abteilungen sind rechtlich unselbstständig und dürfen kein eigenes Vermögen bilden.

(2) Die Abteilungen werden jeweils von einem Abteilungsvorstand geleitet. Der Abteilungsvorstand wird durch die Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und auf der folgenden Mitgliederversammlung des Gesamtvereins bestätigt. Er bleibt bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung eines

neuen Abteilungsvorstandes im Amt. Der Abteilungsvorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen.

Falls die Abteilung aus weniger als 10 Wahlberechtigten besteht, kann der Vorstand einen Abteilungsvorstand einsetzen.

Beschlüsse des Vereinsvorstandes binden den Abteilungsvorstand.

- (3) Die Abteilungsversammlung soll in den ersten beiden Monaten eines jeden Jahres stattfinden. Sie muss protokolliert werden.

Sie hat folgende Aufgaben:

- die Berichte des Abteilungsvorstandes entgegenzunehmen und zu erörtern,
- die zur Besetzung aller Ämter erforderlichen Wahlen durchzuführen,
- den Haushaltsvoranschlag zu behandeln.

- (4) Der Abteilungsvorstand kann beantragen, eine Abteilungskasse zu führen. Über den Antrag entscheidet der Vereinsvorstand. Die Abteilungskasse rechnet mit der Vereinskasse vierteljährlich ab und unterliegt der ordentlichen Kassenprüfung.

- (5) Der Vereinsvorstand ist befugt, Mitglieder der Abteilungsvorstände und deren Vertreter/innen bis zur nächsten Abteilungsversammlung bzw. Mitgliederversammlung zu beurlauben, wenn zwingende Vereinsinteressen es erfordern. Für Übergangszeiten kann der Vorstand Vertreter/innen kommissarisch bestellen.

§ 13 Sportausschuss

- (1) Dem Sportausschuss gehören die Mitglieder des Vorstandes und sämtliche Abteilungsleiter/innen an.

- (2) Unter der Leitung des/der Vorsitzenden ist der Sportausschuss für die Koordinierung des gesamten Sportbetriebes verantwortlich.

- (3) Daneben wirkt der Sportausschuss insbesondere mit bei:

- dem Ausschluss von Mitgliedern,
- der Errichtung von Abteilungen,
- Plänen, die zu künftigen finanziellen Bindungen des Vereins führen.

- (4) Eine Sitzung des Sportausschusses soll mindestens einmal vierteljährlich stattfinden und muss protokolliert werden.

§ 14 Sonderausschuss

Bei besonderen Anlässen kann der Vereinsvorstand in Absprache mit dem Sportausschuss Sonderausschüsse einsetzen.

§ 15 Vereinsjugend

- (1) Alle nicht volljährigen Mitglieder bilden die Vereinsjugend. Sie soll mindestens einmal im Jahr eine Jugendversammlung durchführen, auf der alle die Jugend betreffenden Themen erörtert werden sollen. In jedem Jahr mit gerader Endziffer wählt sie den/die Jugendwart/in. Die Jugendversammlung ist zu protokollieren.

- (2) Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen vom vollendeten 10. Lebensjahr an. Wählbar ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 16 Kassenprüfer/innen

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt mindestens 3 Kassenprüfer/innen, die mindestens 25 Jahre alt sein und ausreichende Kenntnisse im Amt haben müssen. Sie dürfen weder dem Vorstand angehören noch Mitglied des Sportausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Eine Kassenprüfung findet einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Der schriftliche Bericht hierüber ist der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Aufgrund dieses Berichtes wird über die Entlastung der/des Kassenwartin/es entschieden.
- (3) Die Kassenprüfer/innen haben zudem das Recht, die Kasse unvermutet und unangekündigt zu prüfen.

§ 17 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat ist das höchste Gericht des Vereins.
Er hat die Aufgabe, Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu untersuchen und zu schlichten.
- (2) Den Ehrenrat bilden 5 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied, die mindestens 18 Jahre alt sind und dem Verein ununterbrochen 5 Jahre angehören müssen. Die Ehrenratsmitglieder dürfen nicht dem Vorstand oder dem Sportausschuss angehören.
- (3) Die Wahl des Ehrenrates erfolgt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von jeweils fünf Jahren. Sollte wegen Ausscheidens eines Mitgliedes ein Ersatzmitglied gewählt werden müssen, wird dieses Ersatzmitglied bis zum Ende der Wahlzeit des restlichen Ehrenrates gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Ehrenrat wählt seine/n Vorsitzende/n selbst.
- (5) Der Ehrenrat wird nur auf Antrag tätig. Die Anrufung des Ehrenrates hat schriftlich über den Vereinsvorstand zu erfolgen.
- (6) Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig.

§ 18 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nicht ein Antrag auf namentliche oder geheime Abstimmung oder Wahl gestellt wird.
- (2) Wahlvorschläge können durch Zuruf erfolgen.
- (3) Bei Wahlen durch Stimmzettel ist das Ergebnis durch drei Mitglieder der Versammlung zu ermitteln. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl, im Wieder-

holungsfall das Los. Stehen mehr als zwei Kandidat/innen zur Wahl, ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

- (4) Beim Abstimmen durch Handaufheben muss eine Gegenprobe durchgeführt werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 19 Auszeichnungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern

- (1) Langjährige Mitglieder und Mitglieder, die sich in der Vereinsarbeit außerordentliche Verdienste erworben haben, können als Anerkennung durch Verleihung der bronzenen, silbernen oder goldenen Ehrennadel und durch eine besondere Urkunde geehrt werden.
- (2) In besonderen Fällen kann auch die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- (3) Mitglieder, die Vorsitzende des Vereins waren, können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (4) Über die Auszeichnungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (5) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben zu allen Vereinsveranstaltungen freien Eintritt und sind beitragsfrei.

§ 20 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Überschüsse aus allen Vereinsveranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§ 21 Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für eintretende Unfälle innerhalb oder außerhalb seines Sportbetriebes, ebenso wenig für etwaige Diebstähle. Er übernimmt keine Haftung für die ihm zur Aufbewahrung überlassenen Sachen.
- (2) Eine übliche Sport-Unfallversicherung ist vom Verein abzuschließen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sowie sonstige Organ- oder Amtsträger haften dem Verein und seinen Mitgliedern für Schäden, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verursachen, nur bei vorsätzlichem Handeln.

§ 22 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge hierzu müssen mit der Tagesordnung veröffentlicht werden.

§ 23 Auflösung des Vereins

- (1) Auflösung durch die Mitgliederversammlung:

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen,

außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn auf dieser Versammlung mindestens Dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Ist die Versammlung beschlussunfähig, muss innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung neu einberufen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist.

(2) Zusammenschluss mit anderen Vereinen:

Die Auflösung des Vereins zum Zwecke der Fusion oder die Aufnahme eines anderen Vereins kann nur auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Eine solche Vereinigung kann nur mit einem Verein erfolgen, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt.

(3) Die Mitglieder haben bei Auflösung oder Zusammenschluss des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

(4) Bei Auflösung des Vereins gem. § 23 Abs. 1 oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Tornesch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Sportförderung) zu verwenden hat.

Tornesch, 30.05.2026

Vorstehende Fassung der Satzung wurde in den ordentlichen Mitgliederversammlungen am 11.04.2025/24.04.2026 beschlossen.

Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Elmshorn in Kraft. Gleichzeitig werden die früheren Fassungen der Satzung ungültig.

Vorstehende Neufassung der Satzung ist am 28.05.2026 in das Vereinsregister Nr. 755 eingetragen worden.

Elmshorn, 29.05.2026

Knutzen, Justizhauptsekretärin
Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Elmshorn